

NEUE SATZUNG vom 15.02.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Landjugend Todtenweis e. V.“ und hat seinen Sitz in Todtenweis.
2. Der Verein unterstellt sich ab sofort dieser Satzung und ist im Vereinsregister Augsburg eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts („Steuerbegünstigte Zwecke“) der § 51 Abgabenordnung und folgende.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Glaube und Sitte, Tradition und Freundschaft.
2. Aufgaben des Vereins sind:
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Förderung der Freizeitgestaltung sowie der Brauchtumpflege

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr, **bei Personen die 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben durch Einwilligung und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter**, erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand vorzubringen.
2. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder haben. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, sowie Versammlungen teilzunehmen.

§ 4 Ausscheiden

1. Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies spätestens 1 Monat zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 5 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen

Mitgliederversammlung zu.

2. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft.

§ 6a Vorstandschaft

1. Die Landjugend Todtenweis e.V. steht unter der Leitung der Vorstandschaft. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste und zweite Vorstand jeweils mit Alleinvertretungsvollmacht.
2. Die Vorstandschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier
 - bis zu 5 Beisitzer
3. Der 1. Vorstand führt den Vorsitz und zeichnet für diesen.
4. Die Vorstandschaft bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins, sie beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der 1. Vorstand oder im Fall seiner Verhinderung der Vorstandsvertreter (2. Vorstand) im Innenverhältnis zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro ohne vorherigen Beschluss befugt. Für solche Ausgaben ist im Innenverhältnis eine nachträgliche Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen. Klarstellend: Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft bzw. des 1. oder 2. Vorstandes im Außenverhältnis besteht durch vorstehende Regelungen nicht.
5. Die Vorstandschaft überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, lässt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung (Generalsversammlung) fest. Zu den Sitzungen der Vorstandschaft sind alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Der Inhalt der Niederschriften ist in der darauf folgenden Sitzung jeweils zu genehmigen.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der 1. Vorstand ist ermächtigt zur Vornahme etwaiger erforderlicher Anpassungen der Satzung zur Erlangung der Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

§ 7 Kassenführung

1. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht
 - a) Durch Beiträge der Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingeführt sind.
 - b) Durch freiwillige Spenden und Schenkungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kassenwart hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen, sowie die Mitgliederbeiträge einzuholen.
6. Die von Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit Belegen der Vorstandschaft und der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft die Vorstandschaft einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 und den Aufwendungsersatz nach Nummer 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 8 Schriftführer

1. Der Schriftführer hat eine Mitgliederliste und das Inventarverzeichnis zu führen, die Protokolle niederzuschreiben und vorzulesen und nach Anweisung der Vorstände die Vereinskorrespondenz zu führen.

§ 9 Wahl

1. Erster Vorstand, Vorstandsstellvertreter, Schriftführer, Kassenwart, dessen Stellvertreter, Beisitzer, Fahnenträger und Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, es sei denn die Versammlung beschließt die Abstimmung per Handzeichen.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vorher durch Aushang an den Ortstafeln der Gemeinde Todtenweis und im Vereinsheim bekannt zu geben.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzettel geheim abzustimmen.
3. Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Neuwahlen der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandschaft.
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Vereinsaufnahmegebühr.
 - d) Satzungsänderungen.
 - e) die Behandlung der ihr von der Vorstandschaft unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge.
 - f) die Änderung des Vereinszweckes.
5. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden:
 - Von der Vorstandschaft
 - Wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich beantragen

Die Gründe hierzu sind der Vorstandschaft schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Anpassungen der Satzung aufgrund gesetzlicher Änderungen des Datenschutzes können ohne Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft vorgenommen werden

§ 10 b Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 c Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und solchen Personen besetzt werden, die sich nicht als Männer oder Frauen verstehen (männlich/weiblich/divers).

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. (Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Todtenweis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Jugendarbeit in der Gemeinde Todtenweis zu verwenden hat.)
2. Kommt in der ordentlich einberufenen Hauptversammlung die notwendige 2/3 Mehrheit nicht

zustande, so gilt in der nächsten einberufenen Hauptversammlung die einfache Mehrheit.

§ 11a Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 03.01.2004 mit Nachtrag vom 13.02.2009.
2. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.02.2020 von der Mitgliederversammlung der Landjugend Todtenweis e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Auszug aus der Abgabenordnung:

§ 51 AO – Allgemeines:

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (Steuerbegünstigende Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften:

- *Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes zu verstehen.*
- *Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.*